

Hinweise der Ausländerbehörde

für Arbeitgeber,

die an der Einstellung eines geduldeten Ausländers oder eines Ausländers, der sich im Asylverfahren befindet, interessiert sind.

Seit dem 01.01.2005 hat sich das Verfahren zur Beschäftigung von Ausländern geändert. Nunmehr ist nicht mehr die Bundesagentur für Arbeit für die Entscheidung für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung zuständig, sondern es ergeht eine einheitliche Entscheidung über Aufenthalt und Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die zuständige Ausländerbehörde. Jeder Aufenthaltstitel, jede Duldung und jede Aufenthaltsgestattung muss erkennen lassen, ob und ggf. in welchem Umfang der Inhaber zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

Ausländern, die im Bundesgebiet geduldet werden oder die sich noch im Asylverfahren befinden, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit solange untersagt, bis die Ausländerbehörde auf Antrag des Ausländers – nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und ggf. interner Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit - die Aufnahme einer Tätigkeit erlaubt.

Sofern Sie daher einen Ausländer aus dem o.g. Personenkreis beschäftigen wollen, ist **vom Ausländer** ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Ausübung der entsprechenden Erwerbstätigkeit bei der hiesigen Ausländerbehörde zu stellen. Für die Bearbeitung des Antrages ist die Vorlage einer genauen, vom Arbeitgeber auszufertigenden Stellenbeschreibung notwendig. Der entsprechende Vordruck wird dem Ausländer bei der Antragstellung ausgehändigt oder kann hier angefordert werden.

Solange die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht konkret erlaubt wurde und damit kraft Gesetzes untersagt ist, wird dies in der Duldung bzw. in der Aufenthaltsgestattung durch Anbringung der Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ dokumentiert und ist von Arbeitgebern zwingend zu beachten. Wie aus den o.g. Ausführungen ersichtlich, gibt die Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ damit aber lediglich den aktuellen Stand wieder und sagt nicht aus, dass die Genehmigung zur Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht erteilt werden kann.

Sofern Sie Fragen zur Beschäftigung des o.g. Personenkreises haben, wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner

Anfangsbuchstaben des Ausländers/der Ausländerin	Sachbearbeiter/in	Tel.
A – G	Herr Rafflenbeul	0291/94-1352
H – K	Herr Stankalla	0291/94-1351
L – Z	Frau Gießelmann	0291/94-1373